

Satzung über Stellplätze und Garagen in der Gemeinde Rieden am Forggensee (Stellplatz- und Garagensatzung)

vom 09.08.2012

in der Fassung der 1. Änderung vom 23.09.2022
(gültig ab 27.09.2022)

Die Gemeinde Rieden am Forggensee erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) – BayRS 2132-1-I – folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rieden am Forggensee mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Abrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (4) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird vorrangig erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).
- (2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde gestatten, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung die Stellplätze auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO). Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m Fußweg beträgt. Die Benutzung des Grundstückes für diesen Zweck ist gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 2 nicht errichtet werden, wenn
 1. aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
 2. das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
 3. wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

§ 4
Zu- und Abfahrten

(aufgehoben)

§ 5
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rieden am Forggensee, den 09.08.2012
GEMEINDE RIEDEN AM FORGGENSEE

(Siegel)

Streif
1. Bürgermeister

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v.H.
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, mind. 3 Stpl.	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stpl. je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 3 Stpl.	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 12 Pflegeplätze, mind. 3 Stpl.	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stpl. je 30 Betten, mind. 3 Stpl.	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² NF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 30 m ² NF, mind. 3 Stpl.	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stpl. je 40 m ² NF (V) ²⁾ , mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stpl. je 40 m ² NF (V)	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v.H.
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 100 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stpl. je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stpl. je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 3 Sitzplätze	20
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stpl. je 20 m ² NF, mind. 3 Stpl.	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, 1 Stpl. je Ferienwohnung, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	20
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten	75
6.5	Campingplätze	1 Stpl. je Zelt, Campingwagen oder Dauerstellplatz bzw. feste bauliche Ein- richtung für Feriengäste	30
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stpl. je 30 m ² NF, mind. 3 Stpl.	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v.H.
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stpl. je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je Klasse, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stpl. je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stpl. je 30 Kinder, mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stpl. je Waschanlage ³⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 60 m ² Grundstücksfläche	-

Fußnoten

¹⁾ NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

²⁾ NF(V) = Verkaufsnutzfläche

³⁾ Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.